



Öffentlich	12.05.2016
Beratungsfolge:	Leitung u. Organisation FB 3
Sitzungsdatum Gremium	Hubertus Schulte
24.05.2016 Ausschuss Planen und Bauen	Mitverantwortung:
Anträge der Firma juwi Energieprojekte GmbH und der Firma Hochsauerland-Energie GmbH auf Erteilung von Genehmigungen gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von 8 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V-126 in Olsberg, Gemarkungen Wulmeringhausen, Brunskappel, Gevelinghausen und Elpe	

Beschlussvorschlag:

Der Fachausschuss beschließt, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB aufgrund des entgegenstehenden Flächennutzungsplanes zu versagen.

Weiterhin nimmt der Fachausschuss Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt die in der Anlage 5 beigefügte Stellungnahme der Stadt Olsberg gem. § 11 der 9. BImSchV zur Errichtung von 8 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Wulmeringhausen, Brunskappel, Gevelinghausen und Elpe.

Sachverhalt:

1. Gegenstand des Antrages

1.1 Inhalt

Die Firmen juwi-Energieprojekte GmbH (juwi) und HochsauerlandEnergie GmbH (HE) planen gemeinschaftlich die Errichtung und den Betrieb von 8 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V-126 mit einer Nabenhöhe von je 137 m, einer Gesamthöhe von 200 m und einer Nennleistung von je 3.300 KW. Die 3 nördlichen WEA werden von juwi beantragt (WEA 1-3); die 5 südlichen von der HE (WEA 4-8). Die Projektbeschreibung der Firma juwi ist als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügt und enthält einen Übersichtsplan.

Diese Projektbeschreibung ist deckungsgleich mit der der HE. Die gesamten Antragsunterlagen können auf folgender Internetseite im Zeitraum 06.05.2016 bis 06.06.2016 eingesehen werden:

http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php .

1.2 Anforderung von Stellungnahmen durch den Hochsauerlandkreis

Der Hochsauerlandkreis hat der Stadt Olsberg mit Schreiben vom 26.04.2016, eingegangen am 28.04.2016, die Genehmigungsanträge zugesandt und die Stadt ersucht, gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) eine Entscheidung über das Einvernehmen herbeizuführen. Gem. § 36 BauGB muss die Entscheidung innerhalb von 2 Monaten erfolgen. Wird seitens der Stadt Olsberg keine Entscheidung getroffen, gilt das Einvernehmen nach Ablauf der 2 Monate als erteilt.

Gleichzeitig hat der Hochsauerlandkreis die Stadt gebeten, eine Stellungnahme für ihren Zuständigkeitsbereich innerhalb eines Monats gem. § 11 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) abzugeben.

Aufgrund der unterschiedlichen Fristsetzungen hat die Stadt Olsberg beim Hochsauerlandkreis am 04.05.2016 die Verlängerung der Frist gem. § 11 der 9. BImSchV um einen Monat beantragt. Bis zum Diktat der Vorlage lag der Stadt Olsberg noch keine Antwort vor. Aufgrund der Sitzungsfolge ist es notwendig die beiden Anträge im Ausschuss Planen und Bauen am 24. Mai 2016 zu beraten.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Olsberg ebenfalls mit Schreiben vom 26.04.2016 gebeten worden ist, die Anträge in der Zeit von 06.05.2016 bis 06.06.2016 öffentlich auszulegen.

2. Entscheidung der Stadt Olsberg gem. § 36 BauGB

2.1 Beurteilung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Die Standorte der geplanten Windkraftanlagen liegen im Außenbereich (§ 35 BauGB). Gemäß Absatz 1 sind im Außenbereich Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es sich um Vorhaben handelt, welche abschließend in den Ziffern 1-7 des Absatzes 1 aufgeführt sind. Windkraftanlagen fallen unter die Ziffer 5 (Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie). Damit gehören die Windenergieanlagen zu den privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich. Öffentliche Belange, die entgegenstehen könnten, sind in § 35 Abs. 3 unter den Ziffern 1-8 aufgeführt.

Nachfolgend wird hinter der jeweiligen Ziffer zunächst der Öffentliche Belang gemäß Gesetzestext genannt (kursiv gedruckt). Nachfolgend erfolgt dann jeweils die Wertung aus Sicht der Stadt Olsberg.

1) Das Vorhaben widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Olsberg stellt die Vorhabenfläche als Waldfläche dar. Grundsätzlich widerspricht eine Darstellung einer Waldfläche nicht der Errichtung von Windkraftanlagen.

2) Dem Vorhaben stehen Darstellungen eines Landschaftsplanes oder sonstigen Planes, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechtes entgegen

Die Vorhabenfläche ist im Landschaftsplan Olsberg als Landschaftsschutzgebiet Typ A (Allgemeiner Landschaftsschutz) festgesetzt. In diesem Landschaftsschutzgebiet ist die Errichtung baulicher Anlagen verboten. Da der Landschaftsplan großflächig, d.h. stadtweit den Außenbereich als Landschaftsschutzgebiet festsetzt und hinsichtlich des Bauverbots keine Differenzierung macht, gilt das Bauverbot zwar grundsätzlich flächendeckend.

Nach ersten verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen ist zu berücksichtigen, dass bei der Aufstellung von Landschaftsplänen mit generellen Bauverboten auch für Windenergieanlagen die Privilegierung der Windkraftnutzung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 des BauGB unzureichend berücksichtigt und auch im konkreten Einzelfall nicht geprüft worden ist. Deshalb kommt bei diesen Landschaftsplänen eine Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes in verstärktem Maße in Betracht. Die Befreiung wird vom Kreis als untere Landschaftsbehörde erteilt.

Es ist auf Grund frühzeitiger Absprachen davon auszugehen, dass der Kreis die notwendige Befreiung vom allgemeinen Bauverbot erteilen wird mit der Folge, dass das Bauverbot im Einzelfall nicht gilt und die Darstellungen des Landschaftsplans dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Sollte – wider Erwarten – doch keine Befreiung erteilt werden, müsste dies im Genehmigungsverfahren unabhängig von der Entscheidung der Stadt zum gemeindlichen Einvernehmen als Genehmigungshindernis berücksichtigt werden.

- 3) *Das Vorhaben kann schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen oder wird ihnen ausgesetzt*

Da von Windkraftanlagen solche Auswirkungen erwartet werden, unterliegen diese Anlagen der Genehmigung nach dem BImSchG. Im laufenden Verfahren wird der Hochsauerlandkreis die einzelnen Belange prüfen. Aufgrund der von den Antragstellern eingereichten Unterlagen sind entgegenstehende Belange nicht erkennbar.

- 4) *Das Vorhaben erfordert unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben*

Die Vorhabenträger werden die gegebenenfalls notwendigen Erweiterungen der Wirtschaftswege auf eigene Kosten vornehmen. Die Stadt Olsberg kann nicht verpflichtet werden, einen solchen Ausbau vorzunehmen. Insofern entstehen keine unwirtschaftlichen Aufwendungen.

- 5) *Dem Vorhaben stehen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihrem Erholungswert entgegen oder es verunstaltet das Ort- und Landschaftsbild*

Die hier vorgetragenen Belange werden vom Hochsauerlandkreis im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG geprüft. Für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gilt das unter 2) Gesagte.

Belange des Denkmalschutzes sind aus Sicht der unteren Denkmalbehörde (Stadt Olsberg) nicht betroffen.

- 6) *Dem Vorhaben stehen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur entgegen oder es gefährdet die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz*

Hier sind keine entgegenstehenden Belange zu erkennen.

- 7) *Das Vorhaben lässt die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten*

Hier sind keine entgegenstehenden Belange erkennbar.

- 8) *Das Vorhaben stört die Funktionsfähigkeit von Funkstellen oder Radaranlagen*

Diese Belange werden durch den Hochsauerlandkreis im Rahmen der Prüfung nach BImSchG wahrgenommen. Aus Sicht der Stadt sind keine entgegenstehenden Belange bekannt.

§ 35 Abs. 3 BauGB führt nach den acht dargestellten öffentlichen Belangen weiter aus, dass ein öffentlicher Belang raumbedeutsamen Vorhaben (hier: Windkraftanlagen) entgegensteht, soweit für diese Vorhaben hierfür durch Darstellung im FNP eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Der derzeit wirksame FNP, genehmigt von der Bezirksregierung am 12.11.2004, wirksam seit dem 17.11.2004, stellt im Ortsteil Antfeld südlich des geplanten Windparks eine ca. 9 ha große Konzentrationszone für Windenergieanlagen dar. Die Konzentrationszone setzt für die Windkraftanlagen eine Höhenbegrenzung von 100 m (Gesamthöhe über Grund) vor. Die Begründung zum FNP weist aus, dass die Wirkung nach § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB mit der Darstellung der Konzentrationszone erreicht werden soll.

An dieser Stelle ist festzustellen, dass die geplanten Windkraftanlagen außerhalb der im FNP dargestellten Konzentrationszone liegen und dieser Belang dem Vorhaben entgegensteht.

In § 35 Abs. 1 BauGB ist neben den bereits genannten Belangen ausgeführt, dass eine ausreichende Erschließung gesichert sein muss. Gemäß Anlage 2 dieser Vorlage soll die Hauptzufahrt zum Windpark von der Kreisstraße K 48 zwischen Elpe und Siedlinghausen ausgehend vom Bereich Krauseholz über die Kreisstraße K 46 (Straße zwischen Elpe und Brunskappel) weiter nördlich in das Gebiet erfolgen. Rein physisch ist nach den Darstellungen im Wesentlichen ein Ausbau der Kurvenradien notwendig.

Die Stadt Olsberg ist gehalten, den gesetzlichen Zweck der Privilegierung von Windkraftanlagen zu beachten. Soweit, wie hier im vorliegenden Fall, ein Weg der allgemeinen Öffentlichkeit zur Verfügung steht, muss dieser dem Anlagenbetreiber für die wegemäßige Erschließung zur Verfügung gestellt werden. Dieser Belang steht dem Vorhaben insofern nicht entgegen.

2.2 Versagen des gemeindlichen Einvernehmens

Gemäß der Prüfung in Kap. 2.1 besteht die Möglichkeit, das Einvernehmen aufgrund des entgegenstehenden FNPs zu versagen. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die ausgewiesene Konzentrationszone mit gewisser Wahrscheinlichkeit nicht mehr den heutigen Ansprüchen an die Ausschlusswirkung genügen könnte, da sie substanziell der Windkraftnutzung im Stadtgebiet Olsberg vermutlich nicht genügend Raum einräumt.

Der Kreis hat bei Versagen des gemeindlichen Einvernehmens zu prüfen, ob das gemeindliche Einvernehmen zu Recht versagt worden ist. Wenn der Hochsauerlandkreis feststellt, dass das Einvernehmen zu Unrecht versagt worden ist, wird er der Stadt mitteilen, dass er beabsichtigt das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen. Die Stadt würde damit gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz angehört. Auch wenn die Stadt bei ihrer bisherigen Auffassung bleibt, kann der Hochsauerlandkreis dann das nicht erteilte Einvernehmen ersetzen.

2.3 Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens

In verschiedenen Diskussionen wurde auch die Auffassung vertreten, dass die Stadt Olsberg das Einvernehmen erteilen könne, da gemäß den Ausführungen in Kapitel 2.1 ausschließlich der rechtswirksame FNP mit seiner dargestellten Konzentrationszone der Grund für das Versagen des Einvernehmens ist. Der Rechtsbeistand der Stadt Olsberg vertritt allerdings deutlich die Auffassung, dass die Stadt Olsberg den eigenen FNP nicht übergehen darf und aus formalen Gründen diesen zu beachten hat. Das bedeutet, dass das Einvernehmen seitens der Stadt Olsberg derzeit nicht erteilt werden kann.

Sollte der Hochsauerlandkreis das Einvernehmen ersetzen wollen, wäre im weiteren Verfahren seitens der Stadt Olsberg zu prüfen, ob aufgrund der Beurteilung der derzeitigen Konzentrationszone auf das Einlegen von Rechtsmitteln gegen das Ersetzen des Einvernehmens durch den Hochsauerlandkreis verzichtet wird.

2.4 Schlüssige Handlungsempfehlung

Der Rat der Stadt Olsberg hat am 29.10.2015 das Einvernehmen für 6 Windenergieanlagen der Firma Weidbusch GmbH & Co. KG im Bereich Antfeld sowie am 18.02.2016 für 6 Windkraftanlagen der Waldgenossenschaft-Forstinteressenten Antfeld sowie eine Windkraftanlage der Bauherrngemeinschaft Windpark Olsberg aufgrund des entgegenstehenden Flächennutzungsplans versagt.

Aufgrund der Sachdarstellung der Kapitel 2.1 bis 2.3 sowie des soeben genannten versagten Einvernehmens im Bereich Antfeld empfiehlt die Verwaltung, auch für die hier beantragten 8 Windkraftanlagen das Einvernehmen zu versagen.

3. Stellungnahme gem. § 11 der 9. BImSchV

Wie in Kapitel 1.2 angemerkt kann die Stadt neben der Stellungnahme nach § 36 BauGB (bauplanungsrechtliches Einvernehmen) weitere Belange als „Träger öffentlicher Belange“ in das Verfahren einbringen. Diese Stellungnahme ist allerdings ohne Bindungswirkung für den Hochsauerlandkreis. Im Rahmen der Gesamtwürdigung aller Sachverhalte durch die Genehmigungsbehörde sind die nachfolgend dargestellten Sachverhalte für die Stadt Olsberg relevant.

3.1 Wegenutzung

Aus dem Erschließungskonzept (vgl. Anlage 2) ist ersichtlich, dass die Hauptzufahrt zum Windpark über die K 48 im Bereich Krauseholz und weiter über die K 46 Richtung Norden in das Gebiet hinein verlaufen soll. In Kapitel 2.1 ist dargelegt worden, dass die nicht ausreichend vorhandene Erschließung nicht zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens führen kann. Dennoch ist mit der Stadt Olsberg zwingend eine Ausbaueinbarung zu treffen, da an unterschiedlichen Stellen der bisherige, über einen Wirtschaftsweg hinausgehende Ausbau notwendig ist. Da die Stadt Olsberg noch keine Ausbaueinbarung mit den Vorhabenträgern getroffen hat wird vorgeschlagen, dass die Stadt Olsberg den Hochsauerlandkreis auffordert, die Antragsteller zu informieren, dass zur Errichtung dem dauerhaften Betrieb des Windparks zwingend eine Ausbaueinbarung mit der Stadt Olsberg abzuschließen ist.

Bezüglich der Stromableitung ergibt sich, dass städtische Wege beim Verlegen der Erdverkabelung gekreuzt werden müssen. Da die Stadt Olsberg noch keine Ausbaueinbarung mit den Vorhabenträgern getroffen hat wird vorgeschlagen, dass die Stadt Olsberg den Hochsauerlandkreis auffordert, die Antragsteller zu informieren, dass zur Errichtung und dem dauerhaften Betrieb der Erdverkabelung zwingend eine Ausbaueinbarung mit der Stadt Olsberg abzuschließen ist.

3.2 Immissionsproblematik

Dem Antrag auf Genehmigung der Windkraftanlagen ist eine Schallimmissionsprognose der Firma Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz (IEL GmbH) beigelegt (s. Anlage 3, Auszug Kapitel 8 ff.). Daraus ist erkennbar, dass Immissionspunkte rund um den Windpark aufgenommen wurden. Diese liegen u. a. in Wulmeringhausen, Assinghausen, Wiemeringhausen, Brunskappel, Elpe und Wasserfall. Aus der Immissionsprognose geht hervor, dass an allen Immissionspunkten die jeweiligen Immissionsrichtwerte sowohl tags als auch nachts unterschritten werden. Insofern ist bezüglich der Schallimmission von der Stadt Olsberg keine ergänzende Stellungnahme abzugeben.

Neben dem Schallgutachten ist ein Schattengutachten erstellt worden (s. Anlage 4). Dieses Gutachten ist auszugsweise beigelegt. Immissionspunkte sind berücksichtigt worden in Elpe, Wulmeringhausen, Wiemeringhausen und Brunskappel.

Das Gutachten kommt abschließend zur Erkenntnis, dass Überschreitungen von Orientierungswerten astronomisch möglich sind in Wulmeringhausen „Olsberger Straße“ sowie in Brunskappel „Am Wickenfeld“. Die Gutachter empfehlen in der zusammenfassenden Beurteilung (vgl. Kapitel 9.4), dass die Genehmigung mit der Maßgabe von Auflagen erteilt werden sollte. Dabei sind für einen Teil der geplanten WEA entsprechende technische Einrichtungen zum Schutz der Immissionspunkte IP 01 bis IP 08 (Olsberger Straße, Wulmeringhausen) und IP 12 und IP 13 (Am Wickenfeld, Brunskappel) vorzusehen.

Zum Schutz der Wohnbevölkerung in den genannten Bereichen schlägt die Verwaltung vor, den Hochsauerlandkreis aufzufordern, gemäß Gutachten entsprechende Auflagen im Genehmigungsverfahren zu machen.

4. Zurückstellung des Genehmigungsantrages gemäß § 15 Abs. 3 BauGB

Zur Sicherung ihrer Bauleitplanung sieht das Baugesetzbuch mit dem § 15 Abs. 3 vor, dass die Gemeinde bei der Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Zurückstellung stellen kann. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, mit dem die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3, Satz 3 BauGB (Ausschluss von Windkraftanlagen außerhalb ausgewiesener Konzentrationszonen) erreicht werden sollen und zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Der Antrag der Gemeinde ist nur innerhalb von 6 Monaten nach Antragszugang zulässig. Danach endet die Frist am 28.10.2016. Die Beratung bezüglich der Rückstellung ist geplant für die Ratssitzung am 15.09.2016.

Fischer

Anlagen

- 1 Projekturzbeschreibung
- 2 Topographische Karte mit Zuwegung
- 3 Auszug Schallgutachten
- 4 Berechnung der Schattenwurfdauer
- 5 Stellungnahme an den HSK gemäß § 11 der 9. BImSchV